

# Anhang zum Konzernabschluss

## Allgemeine Angaben

Die LANXESS AG ist als Aktiengesellschaft in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 53652 eingetragen und hat ihren Firmensitz in der Kaiser-Wilhelm-Allee 40, 51369 Leverkusen, Deutschland.

Der von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der LANXESS AG sowie der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss der LANXESS AG werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand der LANXESS AG hat den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 am 7. März 2013 aufgestellt und zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Konzernabschluss zu prüfen und zu erklären, ob er den Konzernabschluss billigt.

## Aufbau und Bestandteile des Konzernabschlusses

Der Konzernabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang, welcher auch die Segmentberichterstattung enthält.

Der Konzernabschluss wurde in Euro (€) aufgestellt. Soweit nicht anders dargestellt, werden alle Beträge in Millionen Euro (Mio. €) angegeben. Beim Bilanzausweis wird zwischen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten und Fremdkapital unterschieden, deren Fristigkeit im Anhang teilweise weiter detailliert wird.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt grundsätzlich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern andere Bewertungskonzepte vorgeschrieben sind, werden diese verwendet; in den Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird hierauf gesondert hingewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert.

Das Geschäftsjahr des vorliegenden Konzernabschlusses entspricht dem Kalenderjahr.

## Angewendete Rechnungslegungsvorschriften und Interpretationen

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde nach den in der Europäischen Union (EU) verpflichtend anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und diesbezüglichen Interpretationen sowie den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Im Geschäftsjahr 2012 wurde erstmals eine Änderung an IFRS 7 hinsichtlich Anhangangaben im Zusammenhang mit der Übertragung finanzieller Vermögenswerte wirksam. Diese ist aber derzeit für den LANXESS Konzern nicht von Bedeutung.

## Veröffentlichte, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften und Interpretationen

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee haben Rechnungslegungsvorschriften und Interpretationen verabschiedet, die für das Geschäftsjahr 2012 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren und im LANXESS Konzern auch noch nicht angewendet wurden. Ihre Anwendung setzt zum Teil noch die Anerkennung durch die EU voraus, aus der sich im Einzelfall auch eine spätere verpflichtende Anwendung ergeben kann als nachstehend angegeben.

Das IASB hat im November 2009 IFRS 9 veröffentlicht. Die hierin dargelegten Änderungen der Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten wurden im Oktober 2010 um Regelungen zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten und zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten erweitert. Der neue Standard stellt die erste von drei Phasen zur vollständigen Ablösung von IAS 39 dar. Eine Anerkennung durch die EU vorausgesetzt, ist IFRS 9 für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Der LANXESS Konzern prüft derzeit, wie sich die Anwendung von IFRS 9 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken wird.

Im Mai 2011 hat das IASB mit IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 drei neue sowie mit IAS 27 und IAS 28 zwei überarbeitete Standards zur Bilanzierung von Anteilen an anderen Unternehmen veröffentlicht. Bezüglich der drei erstgenannten Standards hat das IASB im Juni 2012 Änderungen der Übergangsbestimmungen veröffentlicht. Alle genannten Standards sind in der EU erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Eine frühere Anwendung der Standards ist möglich, soweit dies im Anhang angegeben wird und alle Standards vorzeitig angewendet werden. Eine Ausnahme stellt IFRS 12 dar, dessen Regelungen zu Anhangangaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (teilweise) vorher angewandt werden können, auch ohne eine verpflichtende Anwendung der anderen Standards. Der LANXESS Konzern prüft derzeit, wie sich die Anwendung der Standards auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken wird.

Im Juni 2011 hat das IASB eine Änderung an IAS 1 veröffentlicht. Hiernach sind die im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Posten zu unterteilen in Posten, die anschließend in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden, und solche, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden. Der geänderte IAS 1 ist vom LANXESS Konzern ab Beginn des Geschäftsjahres 2013 anzuwenden.

Ebenfalls im Juni 2011 hat das IASB eine überarbeitete Fassung von IAS 19 veröffentlicht. Die enthaltenen Regelungen wirken sich auf die Erfassung und Bewertung des Aufwands für leistungsorientierte Pläne und von Leistungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aus. Darüber hinaus ergeben sich geänderte Angabepflichten zu Leistungen an Arbeitnehmer. Der geänderte IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.

Da die gegenwärtige Wahlrechtsausübung im LANXESS Konzern hinsichtlich der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bereits der zukünftig verpflichtend anzuwendenden entspricht, ergeben sich aus Anwendung des geänderten IAS 19 keine signifikanten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hätte der LANXESS Konzern den geänderten IAS 19 vorzeitig für das Geschäftsjahr 2012 angewandt, wären das operative Ergebnis und das Finanzergebnis im niedrigen bzw. mittleren einstelligen Mio. €-Bereich zusätzlich belastet und das sonstige Ergebnis gegenläufig entlastet worden. Für zukünftige Geschäftsjahre geht der LANXESS Konzern davon aus, dass sich die Belastung von operativem Ergebnis und Finanzergebnis voraussichtlich jeweils im niedrigen einstelligen Mio. €-Bereich, bei gleichzeitiger Entlastung des sonstigen Ergebnisses, bewegen wird.

Die nachfolgend aufgeführten Rechnungslegungsvorschriften und Interpretationen sind derzeit für den LANXESS Konzern nicht oder nicht von wesentlicher Bedeutung:

Standard/Interpretation		Veröffent- lichung	Anwendungs- pflicht für LANXESS ab Geschäftsjahr	Aner- kennung durch EU
IAS 12	Latente Steuern: Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte – Änderung an IAS 12	20.12.2010	2013	ja
IFRS 1	Ausgeprägte Hochinflation und Beseitigung der festen Zeitpunkte für Erstanwender – Änderung an IFRS 1	20.12.2010	–	ja
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	12.05.2011	2013	ja
IFRIC 20	Abraumkosten in der Produktionsphase eines Tagebaubergwerks	19.10.2011	2013	ja
IFRS 7 und IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten – Änderungen an IFRS 7 und IAS 32	16.12.2011	2013/2014	ja
IFRS 1	Darlehen der öffentlichen Hand – Änderungen an IFRS 1	13.03.2012	–	ja
Diverse IAS sowie IFRS 1	„Annual Improvements to IFRSs 2009–2011 Cycle“	17.05.2012	2013	nein
IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27	Investmentgesellschaften – Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27	31.10.2012	2014	nein

## Ausweisänderungen und angepasste Vorjahreswerte

Gegenüber dem Vorjahr wurden weder Ausweisänderungen vorgenommen noch Vorjahreswerte angepasst.

## Konsolidierung

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Sofern die Geschäftsjahre von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen nicht am 31. Dezember enden, werden zum Zwecke der Konsolidierung Zwischenabschlüsse aufgestellt.

Konzerninterne Zwischengewinne und -verluste, Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie die zwischen konsolidierten Gesellschaften bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden eliminiert.

## Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind die LANXESS AG sowie alle Unternehmen, die die LANXESS AG mittelbar oder unmittelbar beherrscht, einbezogen. Beherrschung besteht, wenn die LANXESS AG über mehr als die Hälfte der Stimmrechte einer Gesellschaft verfügt oder auf andere Weise die Möglichkeit besitzt, die Finanz- und Geschäftspolitik einer Gesellschaft zu bestimmen, um aus deren Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Zweckgesellschaften, bei denen eine Beherrschung aus wirtschaftlicher Sicht gegeben ist, werden ebenfalls in den Konzernabschluss einbezogen. Die Einbeziehung beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die Möglichkeit der Beherrschung besteht (Erwerbszeitpunkt). Sie endet, wenn die Möglichkeit der Beherrschung nicht mehr besteht.

Nach der Equity-Methode werden solche Beteiligungen bewertet, bei denen der LANXESS Konzern – in der Regel aufgrund eines Anteilsbesitzes von 20% bis 50% – einen maßgeblichen Einfluss ausübt.

Unternehmen, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind, werden nicht konsolidiert, sondern zu Anschaffungskosten in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Veränderungen des Konsolidierungskreises sowie eine Tabelle der Beteiligungsgesellschaften werden im Abschnitt „Berichterstattung zum Konsolidierungskreis“ gezeigt.

## Vollkonsolidierung

Unternehmenszusammenschlüsse werden mithilfe der Erwerbsmethode bilanziert. Die Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs werden gezeigt als Summe aus den zum Erwerbszeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerten der übertragenen Vermögenswerte, der eingegangenen oder übernommenen Schulden und der gegebenenfalls im Austausch gegen die Beherrschung des erworbenen Unternehmens ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten und Schulden, die aus bedingten Gegenleistungsvereinbarungen resultieren.

Die im Rahmen des Unternehmenserwerbs identifizierten Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten zum Erwerbszeitpunkt angesetzt.

Für jeden Unternehmenserwerb besteht das individuelle Wahlrecht, gegebenenfalls nicht erworbene Anteile entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil am beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens zu erfassen. Diese nicht beherrschenden Anteile werden in der Bilanz als Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Kosten werden, sofern es sich nicht um Kosten für die Emission von Schuldtiteln oder Aktienpapieren handelt, als Aufwand erfasst.

Als Geschäfts- oder Firmenwert wird der Wert angesetzt, der sich zum Erwerbszeitpunkt aus einem Überhang der Anschaffungskosten, möglicherweise bestehenden Anteilen anderer Gesellschafter sowie des beizulegenden Zeitwerts gegebenenfalls vorher gehaltener Eigenkapitalanteile über das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Unternehmens ergibt. Negative Geschäfts- oder Firmenwerte werden nach einer nochmaligen Überprüfung der vorgenommenen Kaufpreisallokation sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

## At equity bewertete Beteiligungen

Bei Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bewertet sind, werden die Anschaffungskosten jährlich um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen erhöht bzw. vermindert. Liegen Wertminderungen vor, die den Wert der jeweiligen Beteiligung übersteigen, werden vorhandene langfristige Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, abgeschrieben. Wurden der Buchwert der Beteiligung und derartige Vermögenswerte auf null reduziert, werden zusätzliche Verluste in dem Umfang berücksichtigt und als Schuld angesetzt, in dem der Anteilseigner rechtliche oder faktische Verpflichtungen, z. B. zur Übernahme anteiliger Verluste, eingegangen ist oder Zahlungen für das Beteiligungsunternehmen geleistet hat.